



Naturwissenschaftliche Fakultät II

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Applied Polymer Science (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 24.04.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18.02.2009 (GVBl. LSA S. 48), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Applied Polymer Science (120 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Applied Polymer Science (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 11.05.2007 (ABl. 2007, Nr. 10, S. 29) wird wie folgt geändert:

(1) Die Bezeichnung des Studiengangs wird von „Applied Polymer Science“ in „Polymer Materials Science“ im gesamten Text geändert.

(2) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.“

(3) § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bewerbungsschluss ist der 31.08., für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber der 15.06. des jeweiligen Jahres. Die angestrebte Spezialisierung (Polymerchemie oder Polymerphysik) ist bei der Bewerbung anzugeben. Die Zulassung wird mit einer Empfehlung für die zu wählende Spezialisierung ausgesprochen.“

(4) In § 5 werden die folgenden Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Bewerber und Bewerberinnen, die den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erst zum Ende des Sommersemesters erhalten, fügen anstelle der Nachweise nach Abs. 2 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht über

bisher innerhalb von 5/6 des Gesamtstudiums erbrachte, benotete Leistungen mit Durchschnittsnote bei.

(7) Die in Abs. 6 genannten Bewerber und Bewerberinnen erhalten im Falle ihrer Zulassung eine bedingte Zulassung. Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass das Abschlusszeugnis spätestens bis zum 31.12. d. J. beim Immatrikulationsamt vorgelegt wird (Ausschlussfrist).“

(5) § 6 erhält folgende Fassung:

„Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung.“

(6) In § 8 wird als Punkt e eingefügt:

„e. Exkursionen zu Großforschungseinrichtungen oder Industrieunternehmen: vermitteln Einblicke in Berufsfelder und Tätigkeitsprofile in Forschung, Entwicklung, Lehre und anderen fachbezogenen Aufgabenfeldern;“

Der bisherige Punkt e wird dadurch zu Punkt f.

(7) Die Bezeichnung von § 10 wird geändert in:

"§ 10 Formen von Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen"

(8) § 10 Abs. 1 wird gestrichen. Die Bezeichnung der weiteren Absätze ändert sich entsprechend.

(9) In § 10 Abs. 3 (alt) wird die Zeile "Formen von Modulvorleistungen sind:" ersetzt durch "Formen von Modulvorleistungen und Studienleistungen sind:"

(10) § 10 Abs. 4 (alt) erhält folgende Fassung:

"Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studiengangs bei Nichtbestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen zu wiederholen."

(11) § 10 Abs. 5 (alt) erhält folgende Fassung:

„Vor der zweiten Wiederholung wird der nochmalige Besuch der Veranstaltungen des Moduls empfohlen. Studienleistungen müssen bis spätestens zum Ende des laufenden Semesters erbracht sein.“

(12) § 10 Abs. 6 (alt) und 7 (alt) werden gestrichen.

(13) In § 11 erhalten die Abs. 1 bis 4 folgende Fassung:

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der „Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Prüfungszeiträume sind den Modulbeschreibungen des Studiengangs zu entnehmen.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Modulteilleistung bzw. Modulleistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet."

(14) § 11 Abs. 5 und 6 werden gestrichen.

(15) § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Thema der Master-Arbeit wird auf Antrag des Studenten bzw. der Studentin über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Themenstellung erfolgt durch einen fachlich zuständigen Hochschullehrer (Professor bzw. Professorin, Juniorprofessor bzw. Juniorprofessorin sowie habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen), der auch die sachgemäße Betreuung der Arbeit sicherstellt. Dem Studenten bzw. der Studentin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht. Die Master-Arbeit muss spätestens 6 Monate nach Ausgabe des Themas beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen diese Frist um maximal 3 Monate verlängern.“

(16) § 14 Abs. 11 wird gestrichen.

(17) § 15 erhält folgende Fassung:

„Die Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung (§ 6) regelt, welche Module in die Gesamtnote eingehen.“

(18) Die Anlage Studiengangübersicht erhält folgende Fassung:

Anlage Studiengangübersicht

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorausleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studien-Semester</i>
Introduction to Polymer Science	nein	8	ja	nein	oral examination	8/115	1. Semester
Polymer Chemistry	nein	12	ja	nein	written examination Polymer Synthesis; written examination Polymer Characterization; written examination Biopolymer Synthesis; written examination Polymer Reaction Engineering	12/115	1. und 2. Semester
Polymer Physics	nein	15	ja	nein	oral examination	15/115	2. Semester
Polymer Processing	ja	5	ja	nein	written examination	5/115	3. Semester
Introduction to Polymer Research	nein	15	ja	nein	written report and oral presentation	15/115	3. Semester
Master Thesis (M.Sc.)	ja	30	nein	nein	oral defence; written Master Thesis	30/115	4. Semester
<i>Spezialisierung (alle Module aus einem Bereich, 25 LP)</i>							
<i>Polymer Chemistry</i>							
Advanced Chemistry	nein	15	ja	nein	written examination Physical Chemistry; written examination Math. Tools in Chemistry; written examination Organic Chemistry	15/115	1. und 2. Semester
Polymer Synthesis Lab	nein	5	ja	nein	graded lab protocols	5/115	1. Semester
Basic Physics and Measurement Methods	nein	5	ja	nein	lab protocols	0/115	1. Semester
<i>Polymer Physics</i>							

Advanced Physics	nein	15	ja	nein	oral or written examination ¹⁾	15/115	1. und 2. Semester
Advanced Physics Lab	nein	5	ja	nein	seminar presentation	0/115	1. Semester
Basic Chemistry and Polymerization Lab	nein	5	ja	nein	graded lab protocols	5/115	1. Semester
<i>Vertiefung (je nach Schwerpunktsetzung der Masterarbeit, 10 LP)</i>							
Advanced Polymer Chemistry	nein	10	ja	nein	oral or written examination ¹⁾	10/115	3. Semester
Advanced Polymer Physics	nein	10	ja	nein	oral or written examination ¹⁾	10/115	3. Semester
Advanced Polymer Engineering	nein	10	ja	nein	oral or written examination ¹⁾	10/115	3. Semester

¹⁾ Die Form der Modulleistung wird jeweils zu Beginn des Moduls durch den Modulverantwortlichen festgelegt und bekannt gegeben.

Artikel II

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2009/2010 das Studium im Master-Studiengang Polymer Materials Science (120 Leistungspunkte) im ersten Fachsemester begonnen haben.

Artikel III

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät II am 24.04.2009; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 10.06.2009.

Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 23. Juni 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor